



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend den Passerelle- Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 21. Juni 2011 (Passerelleverordnung, SG 424.500) Stand: 1. Januar 2017

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10. Mai 2017 hat der Grosse Rat § 43b Schulgesetz geändert und beschlossen, dass auch Inhaberinnen und Inhaber von gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen den Passerelle-Lehrgang besuchen können. Dies hat zur Folge, dass die Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung) vom 21. Juni 2011 (SG 424.500) geändert und auch in der Verordnung die Inhaberinnen und Inhaber von gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen einbezogen werden müssen.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 21.06.2011	Änderungen
<p><b>§ 1. Angebot</b> <sup>1</sup> Am Gymnasium Kirschgarten (GKG) wird ein Passerelle-Lehrgang mit Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen angeboten. <sup>2</sup> Der Passerelle-Lehrgang bereitet Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses auf die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vor. <sup>3</sup> Die erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfungen berechtigen zusammen mit einem Berufsmaturitätszeugnis zur Zulassung zu den universitären Hochschulen.</p>	<p><b>§ 1. Angebot</b> <sup>1</sup> Am Gymnasium Kirschgarten (GKG) wird ein Passerelle-Lehrgang mit Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen angeboten. <sup>2</sup> Der Passerelle-Lehrgang bereitet Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses <u>oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses</u> auf die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vor. <sup>3</sup> Die erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfungen berechtigen zusammen mit einem Berufsmaturitätszeugnis <u>oder einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnis</u> zur Zulassung zu den universitären Hochschulen.</p>

#### Erläuterungen zu § 1 Passerelleverordnung

In § 1 sowie im Titel und den §§ 2, 8 und 12 (vgl. Synopse) ist jeweils zu ergänzen, dass auch die Inhaberinnen und Inhaber eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses den Passerelle-Lehrgang besuchen können.

Beilage:  
Synopse